

BGer 8C_140/2019 vom 23. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_140_2019

FR: TF 8C_140/2019 du 23 mai 2019

IT: TF 8C_140/2019 del 23 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 S. 61 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den von der Zürich am 14. Juni 2016 verfügten und mit Einspracheentscheid vom 10. Mai 2017 bestätigten Fallabschluss schützte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.3

Hinzuzufügen ist, dass externen Beurteilungen, die nach Art. 44 ATSG im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, bei überzeugendem Beweisergebnis volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Insbesondere lässt es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-) Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4 S. 175) nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil diese wichtige - und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende - Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil 8C_835/2018 vom 23. April 2019 E. 3 mit Hinweis).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, sein Anspruch auf einen unabhängigen Richter sowie auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK sei verletzt worden. Denn die kantonale vorsitzende Richterin habe beide Beschwerden bzw. Klagen (Beschwerde im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren; Klage im VVG-Verfahren um Krankentaggeld) zur gleichen Zeit abgewiesen. Es sei offensichtlich, dass sie es auf ihn abgesehen und die Fälle nicht objektiv beurteilt habe.

E. 3.2

Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234 E. 5.1 S. 237 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die blossе Mitwirkung der vorsitzenden Richterin an beiden ablehnenden Entscheiden vermag noch keine Befangenheit derselben zu begründen. Der weitere Umstand, dass beide Entscheide am gleichen Tag gefällt wurden, ist bei objektiver Betrachtung ebensowenig geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin zu erwecken. Vielmehr zeugt es von einer effizienten und gewissenhaften Arbeitsweise, wenn Beschwerden, welche die gleiche versicherte Person betreffen, koordiniert behandelt werden.

E. 4.1

In materiell-rechtlicher Hinsicht macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen dieselben Einwendungen wie vor Vorinstanz geltend. Diese habe den Sachverhalt unrichtig ermittelt, indem sie auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ abgestellt habe. Vielmehr hätte sie den Stellungnahmen des Dr. med. D. _____, behandelnder Facharzt FMH für Chirurgie und Unfallchirurgie, vom 30. Januar 2017 und 21. September 2017 Beachtung schenken müssen, der die Befunde auf dem MRI vom 18. Januar 2010 erstmals richtig interpretiert und eine Unfallkausalität anerkannt habe.

E. 4.2

In umfassender Würdigung der medizinischen Aktenlage hat die Vorinstanz festgestellt, dass das Gutachten des Dr. med. C. _____ sämtliche von der Rechtsprechung statuierten Anforderungen an ein medizinisches Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 und 125 V 352 E. 3a) erfülle. Die Beschwerdegegnerin habe daher zu Recht auf die gutachterlichen Ausführungen abgestellt. Mit diesen sei belegt, dass zwischen den vom Beschwerdeführer nach dem 30. Juni 2013 geklagten Beschwerden und dem geltend gemachten Unfallereignis vom 2. Mai 2009 kein überwiegend wahrscheinlicher Kausalzusammenhang mehr bestehe. Es hätte auch in der Zeit davor an einem solchen gefehlt. Dementsprechend sei nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Taggeldleistungen nach dem 30. Juni 2013, Heilbehandlungskosten nach dem 30. November 2015 und eine Integritätsentschädigung verneint habe.

E. 4.3

Entgegen der beschwerdeweise vertretenen Ansicht beruht die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung auf einer nicht zu beanstandenden Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage. Das kantonale Gericht hat denn auch nachvollziehbar dargelegt, weshalb es dem Gutachten des Dr. med. C._____ vom 25. Februar 2016 vollen Beweiswert zuerkannte. Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine konkreten Indizien zu nennen, die gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227). Insbesondere hat Dr. med. D._____ bei der Kausalitätsbeurteilung der Kniebeschwerden lediglich Aspekte benannt, die seiner rein subjektiven Interpretation entspringen. Er hat jedoch keine wichtigen Elemente vorgebracht, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären (vgl. hiervor E. 2.3; Urteil 8C_835/2018 vom 23. April 2019 E. 3 mit Hinweis). So hat Dr. med. C._____ in seiner Stellungnahme vom 22. August 2018 unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente schlüssig dargelegt, dass die Kausalitätsbeurteilung der im MRI vom 18. Januar 2010 befundenen Schäden (Chondropathie, Meniskopathie, Knorpelausdünnung) nicht allein gestützt auf die Bildgebung geführt werden könne. Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Empirie sei beim Versicherten ein Status quo sine vel ante spätestens sechs Monate nach dem Unfallereignis und somit noch vor der operativen Sanierung der degenerativen Veränderungen am 9. März 2010 eingetreten.

Zusammenfassend ist gestützt auf das beweiskräftige Gutachten des Dr. med. C._____ erstellt, dass das Ereignis vom 2. Mai 2009 einen Vorzustand am rechten Knie vorübergehend - während einer Dauer von höchstens sechs Monaten - verschlimmert hat, und der Status quo sine vel ante alsdann eingetreten ist. Die vorinstanzlich bestätigte Leistungseinstellung der Beschwerdegegnerin per 30. Juni 2013 resp. per 30. November 2015 ist somit nicht zu beanstanden. Das gilt auch für den Verzicht auf weitere Beweismassnahmen, da diese keinen entscheiderelevanten neuen Aufschluss erwarten lassen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64 mit Hinweis). Die Beschwerde ist unbegründet und deshalb abzuweisen.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.